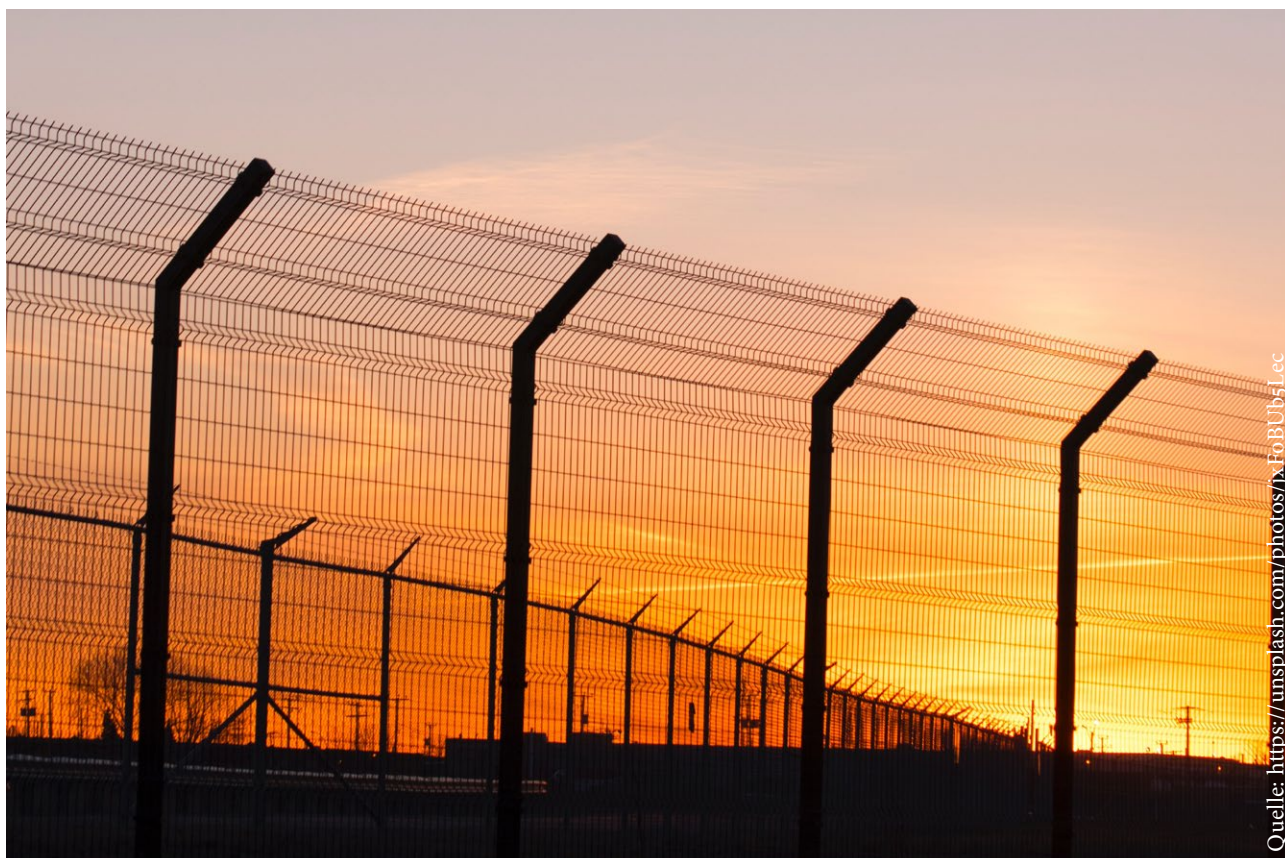


Einigkeit und Recht und Sicherheit

Das Sicherheitsdispositiv als aktuelles Paradigma der Privatheitskultur



Quelle: <https://unsplash.com/photos/jx-FoBUb5Lec>

von Alexander Krafska

Sicherheit kennt keine Schranken. Anders als Freiheit und Gleichheit hat sie keinen immanenten Maßstab und bringt als Orientierung für staatliche Maßnahmen die paradoxe Konsequenz mit sich, das, was sie zu schützen vorgibt, in große Gefahr zu bringen. Anders beschrieben hat eine Gesellschaft, die sich dem Paradigma der Sicherheit verschreibt, den Kampf um Privatheit möglicherweise bereits verloren.

Einführung – oder: Sex, Drugs and Rock 'n' Roll

Für den Beginn hilft ein Zitat von Michel Foucault, das über 40 Jahre alt ist: »Was wird nun das Prinzip der Kostenrechnung der Produktion von Freiheit sein? Das Prinzip der Rechnung ist selbstverständlich das, was man Sicherheit nennt.«¹ Die Sicherheit ist also nach Foucault ein Rechnungsposten bei der Produktion von Freiheit.

Im Folgenden sei versucht, anhand der Elemente dreier Trinitäten den Gedanken freizulegen, der hinter diesem Zitat steckt und dabei zugleich zu untersuchen, was es bedeuten könnte, wenn sich eine Gesellschaftsordnung dem Sicherheitsparadigma verschreibt.

Auf dem Weg sind Zuspitzungen und Verkürzung unvermeidlich. Eine wirkliche Lösung der zugrunde liegenden Problematik kann in diesem Rahmen nicht versucht werden. Wichtiger dürfte es sein, Fragen aufzuwerfen und im besten Sinne soziologischer Aufklärung für Irritationen zu sorgen.

Zu Beginn hilft eine praktische Trinität dabei, die Kernelemente von Privatheit in Erinnerung zu rufen: Sex, Drugs and Rock 'n' Roll. Diesen Themen will ich mich aus Sicht einer zweiten Trinität nähern, die ich als Paradigmen der Privatheitskultur beschreiben möchte und unter den Stichworten Freiheit, Gleichheit und Sicherheit behandle. Schließlich kann eine der Gedankenwelt von Michel Foucault entlehene dritte Trinität, die für verschiedene Governmentalitätsregime steht, helfen, das Ganze einzuordnen: Souveränität, Disziplinarregime und das Sicherheitsdispositiv.

Das Fazit dieser kurzen Betrachtungen sei schon vorweggenommen: Sicherheit ist für eine Privatheitskultur zwar ein wichtiger Aspekt, aber kein funktionierendes Paradigma. Sicherheit als Paradigma ist nämlich maßlos und daher für die Freiheit, um deren Schutz es eigentlich geht, eine unbeherrschbare Gefahr. Frei nach Karl Lagerfeld ließe sich sagen: Eine Gesellschaftsordnung, die sich der Sicherheit verschreibt, hat die Kontrolle über den Schutz der Privatheit bereits verloren.²

Juristisch inspirierte Trinität

Freiheit, Gleichheit, Sicherheit

Zunächst ist also mit dem juristisch inspirierten Blickwinkel zu beginnen, unter dem sich verschiedene Privatheitskulturen thematisieren lassen: Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, gewissermaßen als grundlegende theoretische Kategorien oder eben Paradigmen, die hervortreten lassen, worum es im gesellschaftlichen Leben geht:

Freiheit meint hierbei einen rein formalen Aspekt, der aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive auf die Abwehr von Ein- und Zugriffen Anderer zielt. Die Gefahr für die Freiheit besteht in der Verletzlichkeit dieses Bereichs autonomer Lebensgestaltung. Was wir mit Freiheit beschreiben, ist letztlich das Private, das jede und jeden von uns ermächtigt, das zu tun, was man möchte.

Gleichheit ist dagegen ein materialer Aspekt. Ohne faktische Gleichstellung ist Freiheit/Privatheit wenig wert und kaum sinnvoll praktizierbar. Die von Anatole France beschriebene »Freiheit des Armen wie des Reichen, unter Brücken zu schlafen«³ – von der Letztere allerdings nur selten Gebrauch machen – zeigt dies deutlich. Erst eine minimale materielle Gleichstellung – nicht schon eine nur formelle Gleichbehandlung – mittels Anspruch auf staatliche Leistungen gibt der Freiheit reale Inhalte. Die Gefahr für die Praxis der Gleichheit besteht in der Willkür der Beliebigkeit einer Ausstattung mit materiellen Mitteln. Dies lässt sich exemplarisch daran sehen, was als verfassungsmäßig notwendiges Existenzminimum betrachtet wird – das in einer permanenten politischen Diskussion steht und alles andere als in Stein gemeißelt ist.

Schließlich ist mit Sicherheit der dritte Aspekt bezeichnet, der sich als transzendental einordnen lässt. Es handelt sich um die Umstände, die überhaupt die Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit und Gleichheit abbilden. Sie zielen auf den Schutz der Individuen (Freiheit) wie auch des Kollektivs (Gleichheit). Sicherheit hat allerdings die immanente Gefahr von Grenzenlosigkeit, denn absolute Sicherheit gibt es zwar als Ideal, in der Realität finden sich aber stets neue Gefahren und Risiken, vor denen Schutz gesucht und gefunden werden muss. So wandelt sich eine einmal eingehegte Gefahr und kann zu einer neuen unübersehbaren Gefahr mutieren, die wiederum neue Schutzmaßnahmen rechtfertigt, um die Sicherheit zur Ausübung von Freiheit und zur Herstellung von Gleichheit zu gewährleisten. Schließlich genügen auch nur vermutete Risiken und im sicherheitsrechtlichen Zusammenhang zunehmend auch bloß drohende oder auch nur imaginierte Gefahren.

Genealogische Trinität

Souveränität, Disziplinarregime und Sicherheitsdispositiv

Dem Eingangszitat folgend ist mit einer genealogischen Trinität fortzufahren, nämlich der Einteilung von Governmentalitätsregimen, wie sie von Michel Foucault vorgeschlagen wurde, namentlich der Differenzierung zwischen Souveränität, Disziplinarregime und Sicherheitsdispositiv.⁴

Zunächst zu der auf souveräner Macht basierenden Herrschaftsform: Diese setzt allein auf juristische

Mechanismen – also auf die als Selbstzweck gedachte Sanktionierung unerwünschten Verhaltens. Allein schon die Drohung oder der Vollzug einer Sanktion genügt nach dieser Vorstellung, um jener Form der Macht zu realer Geltung zu verhelfen.

In einem zweiten Schritt sieht Foucault das Disziplinarregime am Werk, das mit Kontroll- und Überwachungsmechanismen versucht, das unerwünschte Verhalten entweder präventiv zu verhindern oder jedenfalls eine anschließende Bestrafung sicherzustellen. Beide Ordnungen, Souveränität und Disziplinarregime, gehen hierbei strikt von der gesetzlich anzuordnenden Verhaltensvorgabe aus. Letzteres Regime versucht allerdings der Drohung und Sanktion schon im Vorgriff ihrer Anwendung zu realisieren, indem das unerwünschte Verhalten oder Ereignis allein schon aufgrund einer möglicherweise eintretenden Folge unterbleibt.

Dies unterscheidet diese beiden Regime fundamental vom Sicherheitsdispositiv als dritte Form der Machtausübung, die nicht mehr von einer Wirkung der Vorschrift auf die Wirklichkeit, sondern umgekehrt von der Realität auf die Norm schließt und versucht, die gewünschte Normalität zu beschreiben und sodann durch entsprechende Regelungen steuernd aufrechtzuerhalten.

Foucault macht dies – das Beispiel könnte kaum aktueller sein und liegt doch mehr als 40 Jahre zurück – in seiner Vorlesung aus dem Jahr 1978 anhand des Umgangs mit Krankheiten deutlich.⁵ Während die Souveränitätsherrschaft Leprakranke schlicht aus der Gesellschaft ausschließt, wird im Disziplinarregime die Pest mittels Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren bekämpft und werden die Pocken im Sicherheitsdispositiv durch Impfungen im tolerierten Rahmen gehalten.

Zwischenbemerkung: Privatheit in Schwierigkeiten

Bevor wir abschließend zur angekündigten praktischen Trinität – Sex, Drugs and Rock 'n' Roll – zurückkehren, sei der Versuch unternommen, anhand dieser Unterscheidungen die Problematik aktueller Entwicklungen aufzuzeigen. Indem nämlich, so Michel Foucault, seit gut einem halben Jahrhundert das Sicherheitsdispositiv als Paradigma der Gouvernementalität herrscht⁶ und der Blickwinkel auf die Lebensgestaltung zum Aspekt der Sicherheit verschoben wurde, gerät die Privatheit zunehmend in existenzielle Schwierigkeiten.

Wie beschrieben scheint mir die Hauptgefahr der Sicherheit als Herrschaftsparadigma ihre Unbegrenztheit: Absolute Sicherheit gibt es nicht – immer wieder finden sich neue Gefahren, vor denen wir uns schützen müssen oder meinen, geschützt werden zu müssen. Der rechtliche Rahmen des Sicherheitsdis-

positivs weitet sich dabei seit einigen Jahrzehnten permanent und dramatisch aus: von der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in den 1990er-Jahren über die Verhinderung des internationalen Terrorismus in den 2000er-Jahren bis zur neu erst jüngst entdeckten Hasskriminalität.

Vom Einsatz nachrichtendienstlicher Befugnisse im Inland über die präventiv beliebige sicherheitsrechtliche Befugnisöffnung bei »drohender Gefahr«⁷ bis zur Auflösung aller rechtsstaatlichen Konturen bei der Diskussion um Feindstrafrecht und Rettungsfalter und der uferlosen Ausweitung des Terrorbekämpfungsstrafrechts in das Vorfeld von Vorbereitungsüberlegungen – eine geradezu beängstigende Auflösung hergebrachter rechtsstaatlicher Standards im Namen der Sicherheit.

Was mit all diesen – in diesem Kontext nur andeutbaren – Entwicklungen verbunden ist, lässt sich am ehesten als Verschiebung des Normalzustands unter dem Paradigma der prinzipiell maßstabslosen Sicherheitsanforderungen beschreiben. Ob man zum alarmistischen Begriff des »permanenten Ausnahmezustands« greift, scheint unter diesem Aspekt allenfalls als graduelle Frage. Ein medizinischer Vergleich könnte ebenso helfen, um das Gemeinte deutlich zu machen. Aus Sicht von Ärztinnen und Ärzten lässt sich leicht sagen: Gesunde Patienten und Patientinnen sind nur schlecht untersuchte Patientinnen und Patienten. Oder: Aus Sicht des Immunsystems wären wir alle immerzu ein wenig krank. Bleibt man bei diesem letzten Vergleich, ließe sich mit einer etwas globaleren Analyse – wie sie etwa Niklas Luhmann mit seiner Theorie »autopoietischer Systeme«⁸ versucht – das Recht als »Immunsystem der Gesellschaft«⁹ bezeichnen. Dann liegt die Diagnose nahe, dass die Gegenwart von einem Phänomen beherrscht wird, das man als eine Art Autoimmunkrankheit einordnen kann: Im Namen und mit dem Ziel der Bewahrung von Freiheit – und damit letztendlich von Privatheit – wird mit unbeschränkten und maßstabsfreien Sicherheitskriterien vorgeblich deren Grundlage bewahrt, in Wirklichkeit aber die Axt an das Fundament der Freiheit gelegt.

Oder um auf das Eingangszitat von Foucault zurückzukommen: Die Kosten der Freiheit werden in der Währung Sicherheit bezahlt – selbstverständlich auf Rechnung der Freiheit selbst. In Realisierung einer immanenten Eigendynamik des Sicherheitsdenkens gerät allerdings dieser Kostenaspekt aus dem Blick – mit der nahezu zwingenden Folge einer drohenden Insolvenz.

Praktische Trinität

Safe Sex, Legal Drugs and the death of Rock 'n' Roll

Abschließend kann unter dem Aspekt der Sicherheit die praktische Trinität der Privatheit – Sex, Drugs and Rock 'n' Roll – näher beschrieben werden. Im Namen der Sicherheit, also zur Bewahrung der Freiheit aller, findet sich im Bereich der Sexualität eine nahezu und immer weiter ausufernde staatliche Regulierung, vom Straf- bis zum Verwaltungsrecht. Die Kondompflicht im Prostituiertenschutzgesetz, die Aufrechterhaltung der Inzest-Strafbarkeit und die Ein-Nein-ist-ein-Nein-Lösung im Rahmen des Sexualstrafrechts weisen darauf hin, dass die Gegenwart sich mit ›Safe Sex‹ wohl am besten beschreiben lässt. Dass die Entwicklung in diesem Bereich keineswegs abgeschlossen ist, machen die vorstellbaren Umsetzungsprojekte der Istanbul-Konvention des Europarats mehr als deutlich.

Im Bereich der Rauschmittel erleben wir Ähnliches: Mag sich auch der sogenannte Krieg gegen die Drogen dem Ende zuneigen (wir alle wissen, die Drogen haben ihn gewonnen), finden sich weltweit unter dem bei genauer Betrachtung mehrsinnigen Stichwort der Legalisierung vielfältige Vorschriften, die das tolerable Maß des Drogenkonsums zu steuern versuchen. Das möglicherweise bald in Geltung befindliche Cannabiskontrollgesetz ist ein reeller Fingerzeig in die nähere Zukunft des Umgangs mit Rauschmitteln in einer postmodernen Gesellschaft. Im Zeitalter des Sicherheitsdispositivs ließe sich in diesem Zusammenhang treffend von ›Legal Drugs‹ sprechen. Was also bleibt von den Schlagworten der praktischen Trinität der Privatheit? Safe Sex, Legal Drugs and ...

Zum Schluss: Was ist mit Rock 'n' Roll?

Am Ende dieser Ausführungen bleibt zu meinem Bedauern nur wenig Platz für das wohl eigentlich Wichtigste. Was also ist mit Rock 'n' Roll? Dafür allerdings müssten wir unsere Inkompetenz eingestehen und wahre Expertinnen und in diesem Fall v. a. Experten heranziehen und um ihre Meinung bitten, z. B. Lemmy Kilmister, den Bandleader von Motörhead, oder Jeff Hannemann, den Leadgitarrist der Band Slayer. Beide sind leider kürzlich verstorben – ebenso, möchte man fatalistisch unter Beobachtung der aktuellen Musikentwicklung konstatieren, wie der Rock 'n' Roll selbst, dieser hierbei durchaus auch als Metapher für das Widerständige der Privatheit gedeutet – mag man dem auch den fast schon verzweifelten Widerspruch entgegenhalten, dass manche Dinge unsterblich sind.

So bleibt jedenfalls zum Abschluss dieses Beitrags nur zu hoffen, dass der Privatheit im Paradigma des Sicherheitsdispositivs nicht dasselbe Schicksal zustoßen möge.

Prof. Dr. Alexander Krafa

Honorarprofessor für Rechtssoziologie an der Universität Passau und Notar in Fürstenfeldbruck

Endnoten

1 Vgl. Foucault, Michel: *Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006. Foucault 2006a, S. 99.

2 Vgl. faz.de: Karl Lagerfeld in Zitaten. ›Wer eine Jogginghose trägt, hat die Kontrolle über sein Leben verloren‹. Online: <https://www.faz.net/aktuell/stil/mode-design/karl-lagerfeld-die-besten-zitate-des-verstorbenen-modeschoepfer-16049283.html> (24.02.2021).

3 Vgl. France, Anatole: *Die rote Lilie*. Zürich: Manesse Verlag 2003.

4 Vgl. Foucault, Michael: *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006, Foucault 2006b: 52 ff.

5 Vgl. ebd., S. 24 ff.

6 Vgl. ebd., S. 24.

7 Vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 *Bayerisches Polizeiaufgabengesetz*.

8 Vgl. Luhmann, Niklas: *Soziale Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993a.

9 Vgl. Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993b, S. 161, 565 ff.